

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES ANHANGES DER MILCHINDUSTRIE ZU § 16 RKV

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

### VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

#### I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle dem Verband der Milchindustrie angeschlossenen Molkerei- und Käsereibetriebe, sowie deren räumlich verbundene Nebenbetriebe.
- c) Persönlich: Für alle ArbeiterInnen und gewerblichen Lehrlinge, die in den oben angeführten Betrieben beschäftigt sind.

#### II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag/diese Ergänzung zum Anhang tritt mit **1. November 2019** in Kraft.

#### III. Freizeit statt Jubiläumsgeld

Der Anhang der Milchindustrie wird zu § 16 Abs. 1 RKV um folgenden Satz ergänzt:

Durch Betriebsvereinbarung bzw. durch schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat kann auch eine Abgeltung des Jubiläumsgeldes in Zeit vereinbart werden.

Wien, am 5. November 2019

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Ing. Josef SIMON

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Peter SCHLEINBACH

Fachexperte

Anton HIDEN